

# Honorarempfehlungen des AdS

für Autorinnen und Autoren,  
Übersetzerinnen und Übersetzer



AdS

Einleitung	
Autorinnen und Autoren	1.
Arten der Entschädigungen	2.
Honorare	2.1
Kollektive Urheberrechtsentschädigungen	2.2
Empfehlungen für Honorare	3
Buchpublikationen	3.1.
Übersetzung literarischer Texte	3.2.
Lesungen (mit anschließendem Gespräch)	3.3.
Autorengespräche	3.4.
Signierstunden	3.5.
Teilnahme an öffentlichen Diskussionen (Podium etc.)	3.6.
Moderation einer Diskussionsveranstaltung bzw. eines Autorengesprächs	3.7.
Schreibateliers, Werkstätten	3.8.
Mentorat	3.9.
Diverse Aufträge	3.10.
Auftrag für literarische Texte	3.11.
Literarische Reportagen	3.12.
Rezensionen	3.13.
Medienauftritte	3.14.
Veranstaltungen an Schulen	3.15.
Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten	4.
Veranstaltungen von Autorinnen und Autoren im Ausland	5.
Kollektive Urheberrechtsentschädigungen	6.
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bedingungen	7.
Selbständigerwerbend oder angestellt	7.1.
Sozialversicherungsbeiträge	7.2.
Im Falle einer Absage einer Veranstaltung	8.
Verhandlung zwischen Autor und Veranstalter/Auftraggeber	9.
Weitere nützliche Informationen	10.
Links	10.1.
Kontakt AdS	10.2.

Wir reden nicht gerne über Geld. Das gilt in der Schweiz ganz allgemein, aber unter Autorinnen und Autoren noch ein bisschen mehr. Es ist uns peinlich. Fast haben wir das Gefühl, wir tun etwas Verbotenes oder zumindest Anrühiges, wenn wir den x-ten Veranstalter, der uns einfach «eine Bühne bieten will», nach einer Gage fragen. Fast haben wir den Eindruck, dankbar sein zu müssen, wenn uns die x-te Verlegerin um einen Text für ein Magazin, eine Zeitung, eine Anthologie bittet, um unseren «Namen unter die Leute zu bringen».

Geld für geleistete Arbeit zu verlangen ist weder peinlich noch anrühig – es sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Als professionelle Autorinnen und Autoren leisten wir eine einzigartige Arbeit an der Sprache. Und diese beinhaltet nicht nur das Schreiben von Büchern und Texten, von dem ehrlich gesagt niemand leben kann. Vielmehr gehören dazu auch das öffentliche Vortragen, das Vermitteln von Wissen und diverse andere Tätigkeiten. Deswegen setzen sich auch die Einkommen der meisten Autorinnen und Autoren aus diversen Einzel-tätigkeiten mit verschiedenen Gewichtungen zusammen – dies gilt für jene von uns, die noch einen «Brotjob» ausüben, genauso wie für jene, die den Sprung ins kalte Wasser gewagt haben und von ihrer Kunst leben.

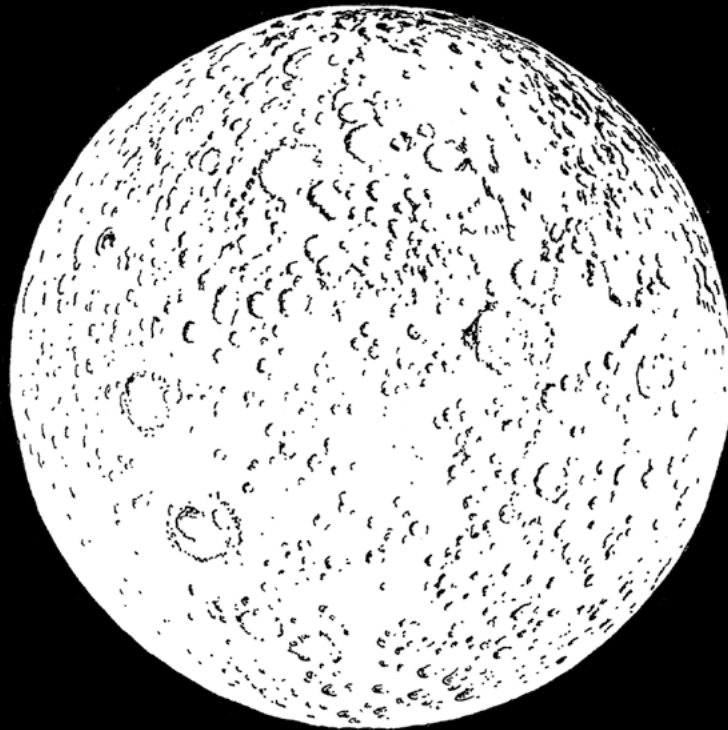
Die vorliegende Broschüre ist kein Gesamtarbeitsvertrag – sie macht keine unumstösslichen Vorgaben, die bedingungslos eingefordert oder gar eingeklagt werden können. Vielmehr ist sie eine Hilfestellung, eine Grundlage, auf die sich Autorinnen und Autoren beziehen können, wenn sie mit potentiellen Kunden, Veranstalterinnen oder Unternehmen verhandeln. Sie beinhaltet Tarifvorschläge für viele der Dienstleistungen, die täglich von Autorinnen und Autoren erbracht werden: Buchpublikationen, Übersetzung literarischer Texte, Lesungen, Autorengespräche, Signierstunde, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, Moderationen, Schreibateliers/Werkstätten, Mentorat, diverse Schreibaufträge, Rezensionen, Medienauftritte, Veranstaltungen an Schulen.

Diese Broschüre erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit – bei der Vielfalt an Tätigkeiten, welche Autorinnen und Autoren ausüben, wäre dies vermessen. Und genauso wenig will diese Broschüre eine «Vorschrift» für die Mitglieder des AdS sein. Wer eine Lesung für einen symbolischen Betrag

durchführen will, sei das als Gefallen unter Freunden, sei das für einen unterstützungswürdigen Zweck, ist selbstverständlich frei, dies zu tun. Aber genauso selbstverständlich sollte es sein, dass diese Entscheidung vom Autor, von der Autorin selbst gefällt wird und nicht vom Veranstalter.

Es ist die Kernaufgabe des AdS, sich für die Rechte seiner Mitglieder und die Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitssituationen einzusetzen. Entschädigung für geleistete Arbeit, eben gerade auch kulturelle Arbeit, ist kein Luxus. Sie ist ein Recht. Dies einzufordern können wir nicht für euch tun, wir können euch nur helfen, es selber zu tun. Immer im Bewusstsein, dass ihr es nicht nur für euch selber tut, sondern auch für alle anderen Autoren und Autorinnen. Bis es eines Tages selbstverständlich ist, dass wir nicht mehr nach angemessenen Honoraren fragen müssen.

Der AdS-Vorstand



Die nachfolgenden Honorarempfehlungen beziehen sich auf Vergütungen für professionell arbeitende Autorinnen und Autoren.

Mit Autorinnen und Autoren sind in erster Linie folgende schreibende Berufstätige gemeint:

- = Schriftstellerinnen und Schriftsteller von literarischen Texten (fiktional oder nicht-fiktional)
- = Textperformerinnen und -performer (u.a. Spoken Poetry, Slam Poetry, installative Textformen)
- = Literarische Übersetzerinnen und Übersetzer
- = Hör- oder Fernsehspielautorinnen und -autoren
- = Theaterautorinnen und -autoren
- = Drehbuchautorinnen und -autoren
- = Comics- und Graphic-Novel-Autorinnen und -Autoren
- = Buchillustratorinnen und -illustratoren

Ihnen allen ist gemein, dass sie Schöpfer von geistigem Eigentum sind: Den Urheberinnen und Urhebern stehen nach Schweizer Urheberrecht die Persönlichkeits- und Vermögensrechte an ihren Werken zu.

Unter «professionellem Arbeiten» versteht der AdS, dass sich Autorinnen und Autoren kontinuierlich literarisch betätigen (fiktional oder nicht-fiktional), unter professionellen Bedingungen (branchenübliche Betreuung, gegen Honorar etc.) ihre Textwerke veröffentlichen, aufführen oder in Szene setzen lassen oder mit ihren Texten in anderweitiger Form einen wesentlichen Beitrag zum literarischen Leben leisten.

## 2. Arten der Entschädigungen

Grundsätzlich unterscheidet der AdS zwischen zwei Arten von Vergütungen:

### 2.1. Honorare

Als Honorare werden Entschädigungen für sämtliche Arbeitsleistungen verstanden, also für Publikationen und Aufführungen (zu den Honorarempfehlungen siehe Kapitel 3). In welcher Form Honorare vergütet werden, hängt vom sozialversicherungsrechtlichen Status der Autorinnen und Übersetzer ab. Honorare von Selbständigerwerbenden werden gegen deren Rechnung überwiesen. Bei Unselbständigen müssen die Honorare als Löhne unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge gemäss gesetzlichen Vorgaben abgerechnet werden (zu den sozialversicherungsrechtlichen Fragen siehe Kapitel 7).

### 2.2. Kollektive Urheberrechtsentschädigungen

Unter Urheberrechtsvergütungen werden die vom Gesetz vorgeschriebenen kollektiven Urheberrechtsentschädigungen verstanden, die von Urheberrechtsgesellschaften kollektiv für alle ihre Mitglieder eingezogen werden. Detaillierte Erläuterungen siehe Kapitel 6.

#### Entschädigung versus Promotion

Die Abgrenzung von Eigenwerbung und literarischer Arbeit ist häufig nicht ganz einfach. So ist es natürlich klar, dass exzellente Lesungen den Buchverkauf steigern. Allerdings wird von Veranstaltern das Argument der Werbung gern herbeigezogen, um sich damit um Entschädigung zu drücken. Tatsache ist: Lesungen sind eine eigenständige Arbeit. Und wer literarische Arbeit professionell betreibt, hat ein Anrecht darauf, dass diese Arbeit auch entsprechend entlohnt wird – so wie jede andere Arbeit auch. Niemand käme auf die Idee, dass ein Koch, eine Köchin nur für das Kochen der Mahlzeit bezahlt wird, aber nicht für das Vorbereiten der Zutaten oder das Säubern der Arbeitsmaterialien. Genauso selbstverständlich muss es sein, dass ein Autor, eine Autorin eben nicht nur für das Schreiben bezahlt wird, sondern auch für alle anderen Tätigkeiten, die zu unserem Beruf gehören, seien das Lesungen, Workshops oder diverse Vorbereitungsarbeiten.

## Empfehlungen für Honorare

## 3.

### Zusammensetzung eines Honorars

In einem Honorar sind Entschädigungen für folgende Leistungen enthalten:

- = Anteil an den Entstehungskosten für das Werk (Recherchen, Schreiben, Veröffentlichen)
- = Veranstaltung, Vorbereitung (inkl. allfällige konkrete Aufwände) und ggf. Nachbereitung
- = Reisezeit
- = Sozialversicherungsabgaben (siehe Kapitel 7)
- = Infrastrukturkosten (Ateliermiete, Computer etc.)

#### Benefiz-Auftritt

Übernehmen professionell Schreibende einen Auftrag kostenlos, empfiehlt der AdS, sich in diesen Fällen entsprechend als Spender bzw. Sponsor öffentlich vermerken zu lassen.

### Buchpublikationen

Entschädigungen für Buchpublikationen werden vom Autor in einem Verlagsvertrag individuell geregelt. In der Regel erhält der Autor, die Autorin einen prozentualen Anteil an den Verkäufen (Tantieme oder Nettoerlös) sowie ebenfalls einen prozentualen Anteil an Lizenzerträgen aus Nebenrechten. Kommentierte Musterverlagsverträge inkl. Honorarempfehlungen finden Sie unter: [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), Rubrik «Wissenswertes» «Musterverträge».

#### Wie viel verdient eine Autorin, ein Autor aus dem Buchverkauf?

Bei einem Ladenverkaufspreis von Fr. 20 erhält der Autor durchschnittlich 8 Prozent Tantieme. Das ergibt pro Buch Fr. 1.60 Honorar. Bei einer durchschnittlichen Erstauflage von 2000 Exemplaren entspricht dies einem Gesamthonorar von Fr. 3200 (sofern die gesamte Erstauflage verkauft wird). Angenommen diese Autorin schreibt alle zwei bis drei Jahre ein Buch, kommt sie aus dem Buchverkauf auf ein Jahreseinkommen von Fr. 1280.

### 3.1.

### 3. Empfehlungen für Honorare

---

#### 3.2. Übersetzung literarischer Texte

---

##### Prosa

- = Fr. 110 pro Normseite\* angemessen, Fr. 80 unerlässlich
- = Für Textauszüge bis zu 5 Seiten wird eine Kontextualisierungspauschale von Fr. 500 erhoben.

\* Die Normseite besteht aus 30 Zeilen à 60 Anschläge. Seit mit Computern gearbeitet wird, existiert auch die Zählung nach Zeichen oder «computerbasierte Berechnung», bei der die gesamte Zeichenzahl (inklusive Leerzeichen) eines Dokuments als Basis für die Berechnung der Anzahl Normseiten verwendet wird. Diese Methode berücksichtigt keine Leerzeilen, freien Zeilenenden nach Absätzen oder leere Seitenreste an Kapitellenden, welche jedoch integrale Bestandteile einer Übersetzung (z.B. von dialogreichen Texten, Gedichten etc.) sind. Der AdS rät von einer Vermischung der beiden Zählsysteme ab und empfiehlt in erster Linie nach Normseite abzurechnen (z.B. mit Hilfe der entsprechenden Dokumentenformatierung). Wird dennoch nach Zeichen abgerechnet, soll eine Abrechnungseinheit von 1500 Zeichen gezählt werden (Zuschlag von etwa 15%).

##### Lyrik

Die genaue Bemessung des Aufwands, die es braucht, um ein Gedicht zu übersetzen, ist fast schon so schwierig, wie ein Gedicht zu übersetzen. Als Richtlinie wird empfohlen:

- = Fr. 150 pro Gedicht bis 5 Zeilen, ab dem 5. Vers Fr. 20 pro zusätzliche Zeile

**Entschädigungen für Buchpublikationen** werden vom Übersetzer in einem Verlagsvertrag individuell geregelt. In der Regel erhält die Übersetzerin zusätzlich zum vereinbarten Pauschalhonorar einen prozentualen Anteil an den Verkäufen (Tantieme oder Nettoerlös) sowie ebenfalls einen prozentualen Anteil an Lizenzerträgen aus Nebenrechten.

Einen kommentierten Musterverlagsvertrag mit Honorarempfehlungen des AdS finden Sie unter: [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), Rubrik «Wissenswertes» «Musterverträge».

### Empfehlungen für Honorare

---

3.

#### Lesungen (mit anschließendem Gespräch)

---

3.3.

Lesungen sind Veranstaltungen, bei denen ein Autor, eine Übersetzerin oder mehrere Autorinnen eine längere Textpassage aus ihren Werken vorlesen. Sie werden oft von einer Moderation eingeleitet und mit einem anschließenden kürzeren Autorengespräch beendet. Lesungen bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung des Autors.

- = Lesungen ab mindestens 30 Minuten: Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich
- = Lesungen unter 30 Minuten pro Autorin/Übersetzer: Fr. 600 angemessen, Fr. 400 unerlässlich

Treten mehrere Autorinnen und Autoren gemeinsam auf oder zusammen mit weiteren Künstlerinnen oder Künstlern, gelten nach Ansicht des AdS die Honorarempfehlungen auch für diese. D.h. bei einer Lesung soll auch der zweite Künstler zusätzlich dasselbe Honorar erhalten.

#### Autorengespräche

---

3.4.

Moderierte Gespräche zu einem Text der Autorin, des Autors (ggf. mit Kurzlesungen dazwischen), also Autorengespräche, sind wie Lesungen zu honorieren, da es sich um eine Veranstaltungsvariante (oft aus sprachregional unterschiedlichen Gepflogenheiten) handelt, für welche die Autorin, der Autor denselben Aufwand benötigt.

- = Gespräche ab mindestens 30 Minuten: Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich
- = Gespräche unter 30 Minuten pro Autorin/Übersetzer: Fr. 600 angemessen, Fr. 400 unerlässlich

#### Signierstunden

---

3.5.

Organisierte und angekündigte Signierstunden sind vor allem im französischen Sprachraum üblich. Sie werden meistens nicht honoriert. Anfallende Spesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung) müssen jedoch vergütet werden.



## Empfehlungen für Honorare

3.

---

### Teilnahme an öffentlichen Diskussionen (Podium etc.)

3.6.

Autorinnen oder Autoren nehmen oft in einer Expertenfunktion an Diskussionsrunden teil. Die Vorbereitung ist massvoll, da sie sich als Experten in ihrem Thema bereits auskennen.

= Fr. 400 angemessen, Fr. 300 unerlässlich

### Moderation einer Diskussionsveranstaltung bzw. eines Autorengesprächs

3.7.

Autorinnen oder Autoren moderieren oft auch Diskussionsrunden oder Autorengespräche. Moderationen müssen inhaltlich und organisatorisch sorgfältig vorbereitet werden.

= Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich

### Schreibateliers, Werkstätten

3.8.

Die Autorin führt in Arbeitstechniken ein und erarbeitet mit den Atelierteilnehmenden eigene Werke. Der Autor muss sich intensiv vorbereiten, oft gibt es auch Nacharbeiten.

= Halber Tag: Fr. 1000 angemessen,  
Fr. 800 unerlässlich

= Ganzer Tag: Fr. 1500 angemessen,  
Fr. 1250 unerlässlich

---

### Mentorat

3.9.

In der Regel wird am Beginn ein Kostendach festgelegt und innerhalb dessen nach Stunden abgerechnet.

= Fr. 600 pro Arbeitstreffen (Vorbereitungszeit inbegriffen) angemessen,  
Fr. 500 unerlässlich



### 3. Empfehlungen für Honorare

---

#### 3.10. Diverse Aufträge

Autorinnen oder Autoren erhalten verschiedene Aufträge, die nicht in die klassischen Kategorien fallen, z.B. einen Auftrag zur Recherche während einer Woche.

- = Stundenansatz: Fr. 100 angemessen, Fr. 80 unerlässlich
- = Tagesansatz: Fr. 800 angemessen, Fr. 500 unerlässlich

#### 3.11. Auftrag für literarische Texte

Autorinnen oder Autoren können von Dritten auch beauftragt werden, einen literarischen Text zu einem bestimmten Thema oder in einem besonderen Kontext zu verfassen.

- = Texte bis 4000 Zeichen: Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich
- = Bei längeren Texten muss das Honorar dem realen Aufwand entsprechen (siehe Kapitel 3.10).

#### 3.12. Literarische Reportagen

Literarische Reportagen werden in der Regel von den Medien in Auftrag gegeben.

- = Texte bis 20 000 Zeichen: pro 1000 Zeichen Fr. 100 angemessen, Fr. 80 unerlässlich
- = Texte zwischen 21 000 und 40 000 Zeichen: pro 1000 Zeichen Fr. 120 angemessen, Fr. 100 unerlässlich

Bei Texten bis 10 000 Zeichen sollte die Autorin nicht länger als eine Woche verreisen müssen, für 40 000 Zeichen nicht länger als vier Wochen. Reisespesen müssen in Absprache mit dem Autor zusätzlich vergütet werden.

### Empfehlungen für Honorare

---

#### Rezensionen

- = Rezensionen zwischen 1000 und 8000 Zeichen: pro 1000 Zeichen Fr. 100 angemessen, Fr. 80 unerlässlich
- = Buchbesprechungen über 8000 Zeichen erfordern meist schon einen Arbeitsaufwand wie für einen Essay, Fr. 120 pro 1000 Zeichen sind deshalb angemessen.

#### Medienauftritte

Während es früher üblich war, dass Interviews mit Medien entschädigt wurden, ist dies heute meist nicht mehr der Fall. Es muss jedoch unterschieden werden zwischen klassischen Interviews und anderen Formen von Medienauftritten. Grundsätzlich gilt, dass eine Eigenleistung des Autors, der Übersetzerin entschädigt werden sollte, beispielsweise wenn das Interview ausserordentliche Vorbereitung benötigt oder aber eine literarische Eigenleistung des Autors, der Autorin beinhaltet (z.B. neuer Text zum Thema des Interviews) – für diese gelten die entsprechenden Tarife (siehe Kapitel 3.6, 3.10, 3.11). Dies gilt ebenfalls für Lesungen im Rahmen einer Radio-/Fernsehausstrahlung.

#### Veranstaltungen an Schulen

Für die erste Veranstaltung eines Literaturschaffenden:

- = Lesung mit anschliessendem Gespräch: Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich
- = Schreib- oder Illustrationswerkstatt: Halber Tag: Fr. 1000 angemessen, Fr. 800 unerlässlich  
Ganzer Tag: Fr. 1500 angemessen, Fr. 1250 unerlässlich
- = Austauschgespräch: Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich

### 3.

#### 3.13.

#### 3.14.

#### 3.15.



### 3. Empfehlungen für Honorare

---

**3.15.** Für jede weitere Folgeveranstaltung (Lesereise; Angaben pro Veranstaltung):

- = Lesung mit anschliessendem Gespräch:  
Fr. 400 angemessen, Fr. 300 unerlässlich
  - = Schreib- oder Illustrationswerkstatt:  
Halber Tag: Fr. 500 angemessen,  
Fr. 400 unerlässlich  
Ganzer Tag: Fr. 750 angemessen,  
Fr. 625 unerlässlich
  - = Austauschgespräch: Fr. 400 angemessen,  
Fr. 300 unerlässlich
- 

Für detaillierte Ausführungen sowie Mustervereinbarungen siehe die separate Broschüre unter: [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), Rubrik «Wissenswertes» «Schullesungen».

### Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten 4.

---

Reise- und Übernachtungskosten sowie weitere Spesen müssen immer zusätzlich zum Honorar gemäss effektiver Aufwände oder mit einer vorher vereinbarten Pauschale entschädigt werden.

Reisekosten: In der Regel werden die Reisekosten gegen Abgabe einer Quittung oder Rechnung des Autors vom Veranstalter zurückvergütet. Fallen aufgrund einer langen Reise höhere Reisekosten an, empfiehlt der AdS, diese schon vor deren Fälligkeit der Autorin zu überweisen.

## 5. Veranstaltungen von Autorinnen und Autoren im Ausland

---

Grundsätzlich gilt gleiche Entschädigung für dieselbe Arbeit am gleichen Ort. Der AdS empfiehlt somit, Schweizer Autorinnen und Übersetzer ausserhalb der Schweiz nach dort landesüblichen Ansätzen zu entschädigen. Konditionen für die Honorierung in den Nachbarländern der Schweiz siehe u.a.:

### Deutschland

---

- = VS – Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller, [www.verband-deutscher-schriftsteller.de](http://www.verband-deutscher-schriftsteller.de), u.a. Rubrik «Fragen/ Antworten» «Lesehonorar»
  - = VdÜ – Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke, [www.literaturuebersetzer.de](http://www.literaturuebersetzer.de), Rubrik «Übersetzungsvergütung»
- 

### Österreich

---

- = IG Autorinnen Autoren, [www.literaturhaus.at](http://www.literaturhaus.at), Rubrik «Das Haus» «IG Autorinnen Autoren» «Mindesthonorare»
- 

### Frankreich

---

- = Société des Gens de Lettres, [www.sgd.l.org](http://www.sgd.l.org), Rubrik «Action sociale» «Revenus accessoires» oder «Minute sociale» («La rémunération des auteurs»)
  - = La Charte des auteurs et illustrateurs jeunesse, [www.la-charte.fr](http://www.la-charte.fr), Rubrik «Le métier» «Rencontres» «La rémunération des rencontres et signatures», zudem die Broschüre «Rencontres, lectures, débats, résidences, ateliers, interventions diverses... comment rémunérer les auteurs?» in der Rubrik «La Charte» «Réalizations» «Publications / Brochures à télécharger»
- 

## Veranstaltungen von Autorinnen und Autoren im Ausland

---

5.

### Italien

---

- = Federazione Unitaria Italiana Scrittori FUIS, [www.fuis.it](http://www.fuis.it), u.a. Artikel «La FUIS propone il tariffario per il lavoro degli scrittori» in der Rubrik «Notizie» «In primo piano»
- 

### Unterstützung von Lesereisen durch die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia

---

Die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia unterstützt öffentliche Auftritte von Schweizer Autorinnen und Übersetzern in kuratierten Kultureinrichtungen auch im Ausland. In diesen Fällen bestehen gesonderte Regelungen für die Honorierung. Detailinformationen siehe unter: [www.prohelvetia.ch](http://www.prohelvetia.ch), «Wegleitung Literatur», Kapitel 2.2.3 Literaturveranstaltungen (Merkblatt Lesereisen).

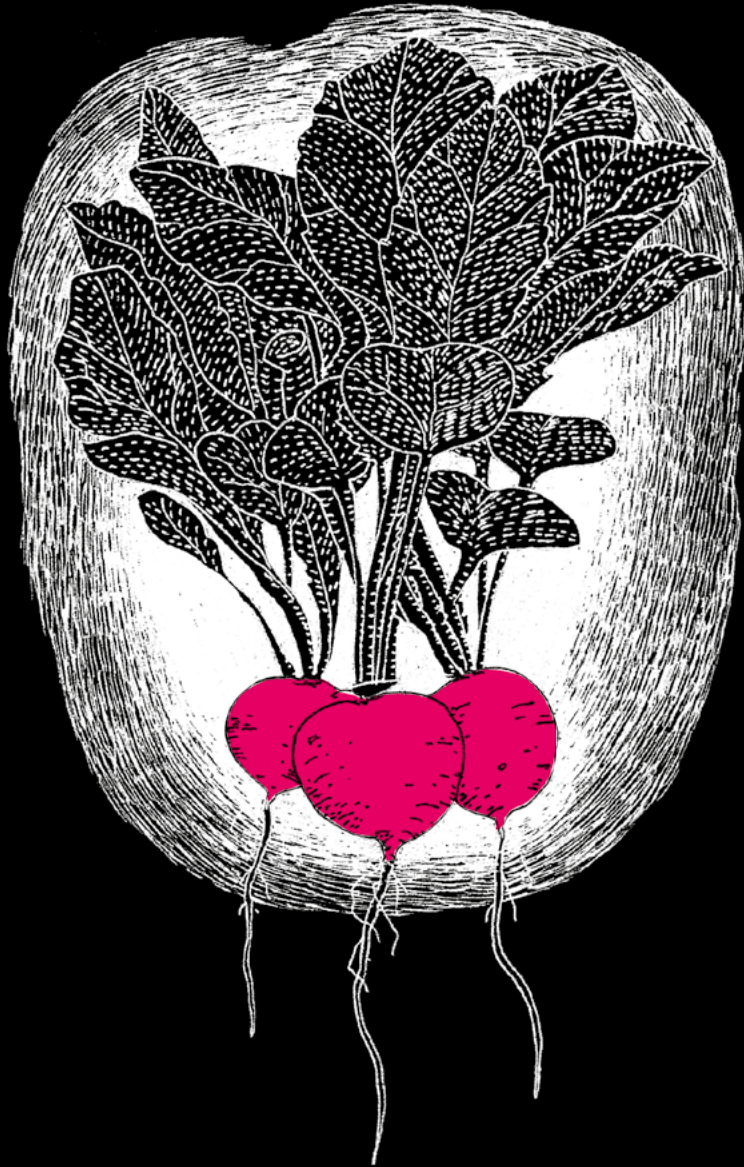
Über Verlagsverträge lassen sich Werke und Rechte direkt verwerten. Die Autorinnen und Autoren verlieren ihre Urheberrechte deswegen nicht, treten aber einige davon ab oder lizenzieren sie. Eine Buchpublikation betrifft das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht, eine Lesung das Vortragsrecht. Das Senderecht lässt sich mit Vorteil über eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen, namentlich wenn man nicht bei einem TV- oder Radio-Sender fest angestellt ist oder wenn man neben seiner Anstellung freiberuflich Werke schafft, die über Radio oder Fernsehen gesendet werden. Die zuständigen Verwertungsgesellschaften sind ProLitteris (literarische Werke), SSA Société Suisse des Auteurs (dramatische Werke, Romandie und Tessin) und SUISSIMAGE (audiovisuelle Werke).

Einige Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes enthalten gesetzliche Vergütungsansprüche für die Inhaber von Rechten. In ihrem Anwendungsbereich müssen Werkverwendungen geduldet werden, sind aber zu vergüten. Verwertungsgesellschaften wie ProLitteris sorgen für die Festlegung der Tarife und für den Einzug sowie die Verteilung dieser Vergütungen. Die Beträge und Empfänger werden vom jeweiligen Verteilungsreglement bestimmt. Für die Autorinnen und Autoren sind von Bedeutung:

- = Schulische Nutzungen (Tarif GT 7);
- = Vervielfältigungen in Betrieben und Verwaltungen (Tarife GT 8 und 9);
- = Vergütung auf Leerträgern (Tarif GT 4)
- = Vermieten von Werken in Bibliotheken (Tarif GT 6a).

Die Genossenschaft ProLitteris ist für Textautorinnen, bildende Künstler und Fotografen zuständig. Die zu verteilenden Summen schwanken Jahr für Jahr je nach Einnahmen und Abzügen für die Sozialvorsorge, Kulturförderung und Verwaltung. Am grössten ist die Verteilung im Wahrnehmungsbereich Reprografie/Netzwerke (GT 7, 8 und 9), die Verteilsumme betrug im Jahr 2016 Fr. 8,5 Mio.





Die Verteilungsregeln sehen vor, dass bestimmte Anteile der zu verteilenden Summe direkt an Urheberinnen und Urheber und andere Anteile an Verlage gezahlt werden. Diese Verteilung gilt unabhängig von individuellen Verträgen; anderslautende Klauseln in Verlagsverträgen binden ProLitteris nicht. Dieses System mindert das Risiko, dass den Autorinnen und Autoren ihre Vergütungsansprüche vertraglich weggenommen werden.



## 7. Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bedingungen

---

### Online-Leitfaden zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Ein ausführlicher Online-Leitfaden zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen findet sich auf der Homepage von Suisseculture Sociale: [www.suisseculture sociale.ch](http://www.suisseculture sociale.ch). Zusätzliche autorenspezifische Fragen werden punktuell auf der AdS-Homepage in der Rubrik «Wissenswertes» «Soziale Sicherheit» veröffentlicht.

### 7.1. Selbständigerwerbend oder angestellt

---

Bevor Entschädigungen für die literarische Arbeit bei einem Arbeit- bzw. Auftraggeber abgerechnet werden können, ist es wichtig, dass Autorinnen und Übersetzer ihren sozialversicherungsrechtlichen Status in Bezug auf ihre literarische Arbeit genau kennen. Denn je nachdem gelten im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht nicht die gleichen Regeln.

In der schweizerischen Gesetzgebung wird ausschliesslich zwischen selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit unterschieden. Weitere Formen existieren nicht, auch wenn weitere Begriffe wie «freischaffend» im alltäglichen Umgang genannt werden.

Autoren und Übersetzerinnen sind für ihre literarische Arbeit in der Regel als Selbständigerwerbende tätig. Ob sie diesen Status erfüllen, entscheidet die Ausgleichskasse von Fall zu Fall auf der Basis eines Antrags.

Gemäss Gesetzgebung sind sämtliche folgenden Kriterien für den Status einer selbständigen Erwerbstätigkeit massgebend:

- = Arbeiten unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung
  - = Übernahme des eigenen finanziellen Risikos
  - = Einsatz von Arbeit und Kapital
  - = Frei bestimmte Selbstorganisation
  - = Absicht der Gewinnerzielung
  - = Mehrere Auftraggeber
- 

## Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bedingungen 7.

---

Massgebend ist die rein wirtschaftliche Betrachtung, künstlerische Qualität oder Erfolg spielen keine Rolle.

In allen anderen Arbeitsverhältnissen gilt man als unselbständig. Es ist jedoch möglich, je nach Arbeitslage sowohl selbständig- wie auch unselbständigerwerbend zu sein.

### Sozialversicherungsbeiträge

---

Als Selbständigerwerbende/-r bezahlt die Autorin / der Autor alle Sozialversicherungsbeiträge selber (insgesamt etwa 10% AHV-Beiträge). Bei unselbständigen Arbeitnehmern übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge (insgesamt ca. 12.5% AHV-Beiträge, also gut 6% für den Arbeitnehmer, wobei diese dann auch noch bei Arbeitslosigkeit versichert sind). Hinzu kommen bei den Unselbständigerwerbenden weitere obligatorische Versicherungen (Unfall, allenfalls BVG); Selbständige können diese auf eigene Kosten selber abschliessen.

Die aktuellen Zahlen für Autorinnen und Autoren werden jeweils auf der AdS-Homepage in der Rubrik «Wissenswertes», «Soziale Sicherheit» publiziert.

### 7.2.

---

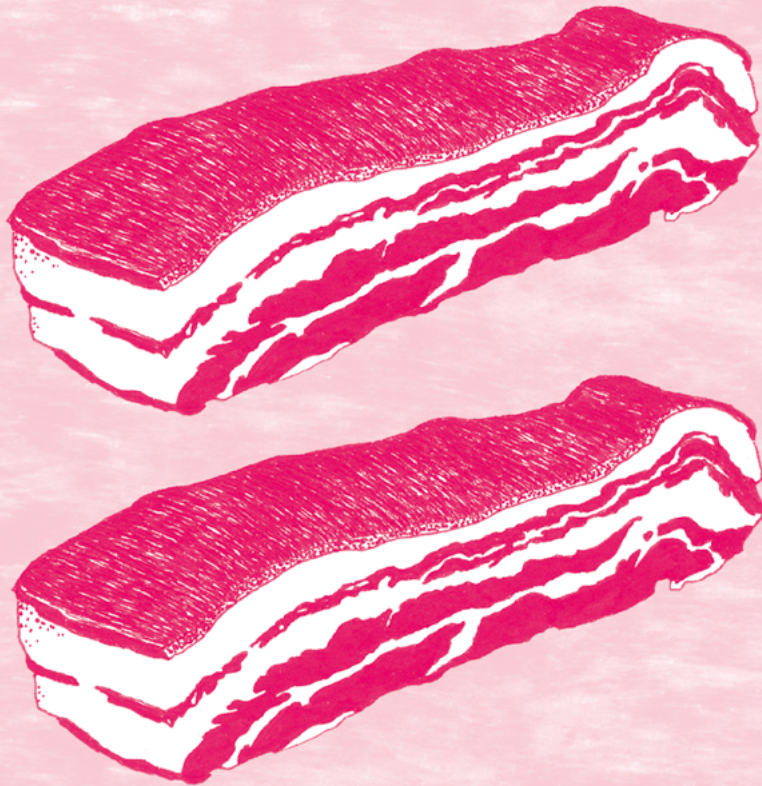
Es kann vorkommen, dass eine Autorin oder ein Übersetzer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Veranstaltung absagen muss – oder umgekehrt.

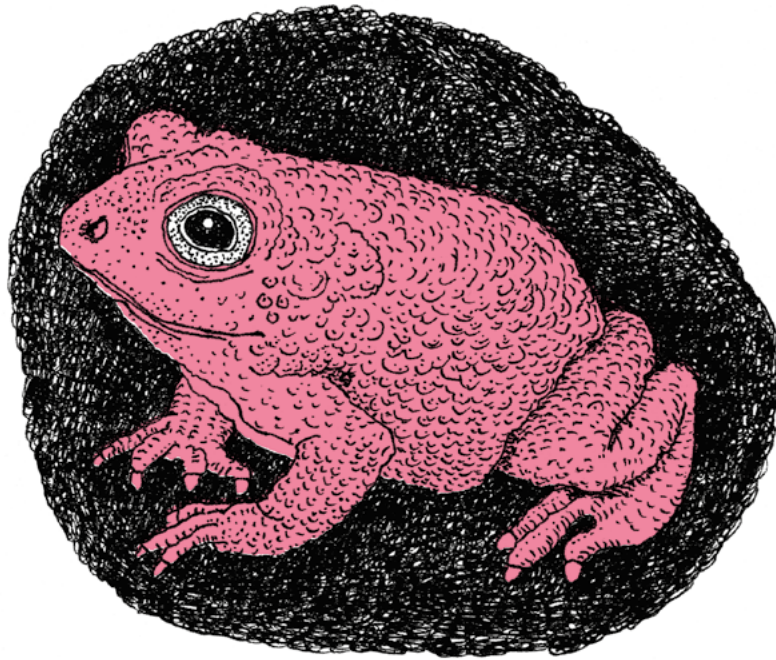
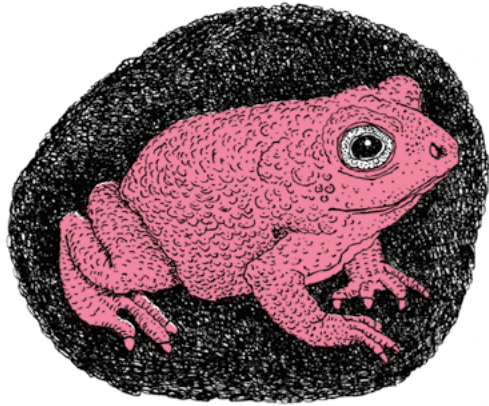
Bei Absage des Autors oder der Übersetzerin:

- = Die Veranstaltung wird nachgeholt, insbesondere wenn das Honorar schon überwiesen wurde.
- = Die Autorin oder der Übersetzer hilft, einen Ersatz zu finden.
- = Bei sehr kurzfristiger Absage: Ist diese unverschuldet, beispielsweise wegen Krankheit, sind allfällige, im Voraus erhaltene Spesen und Honorarzahungen zurückzuerstatten. Erfolgt aber die Absage kurzfristig aus einem Grund, den die Autorin oder der Übersetzer zu vertreten haben – etwa, weil sie anderswo auftreten oder ins Ausland verreisen –, können sie zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet werden. Sie haben dem Veranstalter nutzlos gewordene Aufwendungen zu erstatten, wozu beispielsweise die Miete von Räumen oder Ausfallhonorare von weiteren Beteiligten gehören.

Bei Absage durch den Veranstalter:

- = Mit dem Autor oder der Übersetzerin wird geklärt, ob die Veranstaltung nachgeholt werden kann.
- = Andernfalls wird der Autorin oder dem Übersetzer ein vereinbartes Ausfallhonorar bezahlt.
- = Einigen sich Veranstalter und Autorin oder Übersetzer nicht, ist bei kurzfristiger Absage ein Ausfallhonorar in der ursprünglich vereinbarten Höhe zu entrichten.
- = In jedem Fall sind nutzlose Auslagen zu ersetzen, etwa für nicht erstattbare Sparbillette für den Zug.





## Verhandlung zwischen Autor und Veranstalter/Auftraggeber 9.

---

Auch wenn mit dieser Broschüre Honorarempfehlungen für Autorinnen und Übersetzer vorliegen, bleiben die effektiven Entschädigungen in der Regel Sache von Verhandlungen zwischen dem Veranstalter/Auftraggeber und der Autorin. Daher die wichtigsten Tipps für Autorinnen und Autoren für die Verhandlung:

- = Immer gut vorbereitet in die Verhandlung gehen! Denn Argumente, nicht Meinungen sind gefragt.
  - = Für die Verhandlung immer schon im Vorfeld das gewünschte Honorar festlegen, aber auch das minimale Honorar, zu dem die Autorin oder der Autor bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.
  - = Die Zusammensetzung eines Honorars kennen, d.h. Autorinnen und Autoren müssen wissen, aus welchen Bestandteilen ein Honorar zusammengesetzt ist, damit der Auftraggeber die Höhe der geforderten Entschädigung besser verstehen kann.
  - = Sich der eigenen Position bewusst sein, d.h. das Hauptinteresse liegt auf Seiten Auftraggeber – und nicht umgekehrt.
  - = Mit grundsätzlich positiver Haltung in die Verhandlung gehen. Freundliches und zugleich selbstbewusstes Auftreten unterstützt eine professionelle Zusammenarbeit.
-



## 10. Weitere nützliche Informationen

### 10.1. Links

- = [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), u.a. Rubrik «Wissenswertes»
- = [www.suisseculturesociale.ch](http://www.suisseculturesociale.ch) für alle sozialversicherungsrechtlichen Fragen von Kulturschaffenden
- = [www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch), [www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch), [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) und [www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch) für Urheberrechtsfragen
- = [www.a-c-t.ch](http://www.a-c-t.ch), u.a. Rubrik «Dienstleistungen/Richtgagen» für Fragen zu Entschädigungen in Berufen im freien Theater sowie Rubrik «Soziale Sicherheit»

### 10.2. Kontakt AdS

Der Berufsverband der professionellen Autorinnen und literarischen Übersetzer ist für individuelle Fragen rund um die Rahmenbedingungen für Schreibende offen:

AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz  
Konradstrasse 61, CH-8031 Zürich  
Tel. +41 44 350 04 60  
[sekretariat@a-d-s.ch](mailto:sekretariat@a-d-s.ch)  
[www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch)

### IMPRESSUM

© 2017, AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz

**Konzept und Inhalt** Jacqueline Aerne, Etrit Hasler, Annette Hug, Manfred Koch, Camille Luscher, Nicole Pfister Fetz, Antonio Rossi, Marie-Jeanne Urech  
**Text** Nicole Pfister Fetz, Etrit Hasler, Manfred Koch, Philip Kübler, Regula Bähler  
**Gestaltung** Viola Zimmermann  
**Druck** Inka Druck

Kohle (d):	Ich habe keine <i>Kohle</i> mehr. F: Je suis sur la paille. I: Sono al verde.
Lunario (i):	Sbarcare il <i>lunario</i> . F: Joindre les deux bouts. D: Über die Runden kommen.
patates (f):	On va gagner des <i>patates</i> ! D: Wir verdienen Geld wie Heu! I: Si guadagna un mucchio di soldi.
Mäuse (d):	Leih mir mal 100 <i>Mäuse</i> . F: Prête-moi cent balles. I: Prestami cento franchi.
Radis (f):	N'avoir plus un <i>radis</i> . D: Keinen müden Cent in der Tasche haben. I: Avere le tasche vuote.
Bacon (e):	Bring home the <i>bacon</i> . D: Die Brötchen nachhause bringen. F: Fais bouillir la marmite. I: Guadagnare la pagnotta.
Kröten (d):	Her mit den <i>Kröten</i> ! F: Raboule la maille! I: Scuci la grana.
Brique (f):	Ça pèse une <i>brique</i> . D: Das kostet eine Menge Geld. I: Costa un patrimonio.

